

Güterstrasse 199
4053 BASEL
Tel. 061/363 25 70
Fax. 061/363 25 74
e-mail: info@vzfs.ch



1

STATUTEN

I NAME UND SITZ

§ 1

Unter dem Namen

VERBAND ZOOLOGISCHER FACHGESCHÄFTE DER SCHWEIZ

französisch

ASSOCIATION DES ETABLISSEMENTS ZOOLOGIQUES SUISSES

italienisch

ASSOCIAZIONE DEI NEGOZIANI ZOOLOGICI SVIZZERI

besteht ein am 9. Oktober 1967 von Geschäfts-Inhabern der Zoobranche
gegründeter Verband im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Sitz des Verbandes ist am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

Revidierte Fassung vom 21. September 1992

II ZWECK DES VERBANDES

§ 2

Der Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz, im folgenden jeweils kurz VZFS genannt, soll als Berufsorganisation der zoologischen Fachgeschäfte und verwandter Gewerbe folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Erhaltung und Förderung der Existenz und der Zusammenarbeit der schweizerischen Zoofachgeschäfte
- b) Unterstützung der Mitglieder in beruflichen, fachlichen und sozialen Angelegenheiten.
- c) Förderung des fachlichen Ausbildungsstandes der Geschäftsinhaber, Angestellten und Lehrlinge.
 - cc) Durchführung von Fach- und Instruktionkursen zur Erlangung allfälliger Berufs-Ausweise.
Kurse, Kursbedingungen und Prüfungen werden vom VZFS mit den zuständigen Behörden aufgrund der entsprechenden Gesetze und Vorschriften koordiniert.
- d) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Tierschutzorganisationen und anderen Institutionen.
- e) Förderung des Ansehens des Zoofachhandels und der Verbandsmitglieder durch die konsequente Förderung der artgerechten Heimtierhaltung.

Diesem Zweck dient ein Pflichtenheft, welches die Tierhaltung und die allgemeine Präsentation im Fachgeschäft regelt.

Verbandsmitglieder, welche die Anforderungen des Pflichtenhefts in vollem Umfang erfüllen, haben Anspruch auf die Jahresvignette "geprüft".

Dem Verband obliegt die regelmässige Kontrolle der Vignetteninhaber über die Einhaltung des Pflichtenhefts.

- f) Der VZFS unterhält Kontakte mit in- und ausländischen Verbänden, Organisationen und Behörden und entsendet nach Möglichkeit Beobachter an wichtige Sitzungen und Verhandlungen.

III MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Aktive Verbandsmitglieder sind:

- a) alle bisherigen Verbandsmitglieder, welche die Anforderungen des Pflichtenhefts erfüllen.

- b) alle bereits aufgenommenen Mitglieder, auch wenn die Anforderungen des Pflichtenhefts für die Jahresvignette bzw. deren nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen noch nicht erfüllen.

3

Die Aktivmitgliedschaft kann erworben werden:

- c) Von Inhabern zoologischer Fachgeschäfte, welche nach vorgängiger Kontrolle die mit Datum des Aufnahmeantrages gültigen Anforderungen des Pflichtenhefts für die Jahresvignette erfüllen.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand und unterbreitet diese der Versammlung zur Genehmigung. Im Ablehnungsfalle wird dem Gesuchsteller schriftlich Mitteilung gemacht, wobei es dem Antragsteller überlassen bleibt, nach Ablauf einer Jahresfrist das Gesuch erneut zu stellen.

§ 4

Die Passivmitgliedschaft kann erworben werden:

- a) Von Geschäftsinhabern verwandter Gewerbe.
b) Lieferanten und Fabrikanten der Zoobranche.

Die Passivmitglieder können an Versammlungen, Kursen ect. teilnehmen, sie haben kein Stimm und Wahlrecht.

§ 5

Der ordentliche Jahresbeitrag und die Eintrittsgelder werden durch die Hauptversammlung festgelegt und sind jeweils 60 Tage nach Versand der Zahlungseinladungen durch den Kassier, einzuzahlen.

Nach dem 1. Juli eintretende, neue Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag - nach dem 1. November neu aufgenommene Mitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages für das betreffende Jahr befreit.

§ 6

Die Hauptversammlung ist befugt, ausserordentliche Beiträge zu beschliessen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt - nach vorausgegangener, durch Einschreibe-Brief erfolgte Kündigung, wobei eine halbjährige Frist bis zum Schluss des Kalenderjahres eingehalten werden muss.
b) Durch den Tod des Mitgliedes.

- c) Wenn die statutengemässen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind (der laufende Jahresbeitrag ist in diesem Falle noch zu entrichten).
- d) Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes an die Versammlung, wenn ein Mitglied die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes in grober Art missachtet oder trotz Aufforderung zur Einhaltung weiterhin den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

§ 8

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch an den Verband und auf das Verbandsvermögen.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Die Mitglieder des VZFS haben ein Anrecht auf Beratung und Förderung in allen das zoologische Fachgebiet betreffenden Fragen. Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei Unterhandlungen mit den Behörden und hilft den Mitgliedern aus hieraus eventuell resultierenden Schwierigkeiten. Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, den Verband in seinen Zielsetzungen tatkräftig zu unterstützen, gemeinsam gefasste Beschlüsse unbedingt einzuhalten, die Statuten zu befolgen.

Die Mitglieder anerkennen in Streitfällen die Entschlüsse oder Entscheide des Vorstandes oder allfällig eingesetzter Kommissionen.

Die Mitglieder haben pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen.

V ORGANISATION

§ 10

Die Organe des VZFS sind:

- a) Die Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung und ordentliche Verbands-Sitzungen).
- b) Der Verbands-Vorstand.
- c) Die Geschäftsstelle (Sitz des Verbandes).
- d) Die Kommissionen.
- e) Die Rechnungsrevisoren bzw. das Treuhandbureau.

Die ordentlichen Verbandssitzungen (Mitgliederversammlungen) werden durch den Vorstand einberufen, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 12

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel im ersten Quartal.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich gestelltes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

§ 13

Die Einberufung zu den Versammlungen (Hauptversammlung und ordentliche Verbandssitzungen) haben jeweils schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Datum zu erfolgen. Die Traktandenliste ist den Einladungen beizufügen.

Anträge von Mitgliedern können auch in dieser Zeitspanne noch dem Vorstand mitgeteilt werden, jedoch spätestens bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 14

Falls der Vorstand dies zufolge allzu reichhaltigen Programms beschliesst, können Jahresbericht, Protokoll der letzten Versammlung, sowie die Jahresrechnung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung überreicht werden.

§ 15

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet. Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Verbandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst, Statutenänderungen, Ergänzungen und Änderungen des Pflichtenheftes zur Jahresvignette bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

§ 16

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung, Jahresbericht des Präsidenten und eventueller Kommissionen, Jahresrechnung und Revisorenbericht.

- b) Wahlen, Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Rechnungsrevisoren.
- c) Genehmigung des Jahresprogramms, Décharge-Erteilung an den Präsidenten und den Kassier
- d) Programm und Budget-Voranschlag für das neue Geschäftsjahr, Jahresbeitrag
- e) Beschlussfassung über Beitritte zu anderen Organisationen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Behandlung von Mitglieder-Anträgen
- i) Verschiedenes

6

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Sekretär und zugleich Vizepräsidenten
- c) --
- d) dem Kassier
- e) 2 oder 4 Beisitzern

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.

Unterzeichnungsvollmachten

Der Präsident und der Vizepräsident sind zusammen ermächtigt, im Namen des Verbandes zu unterzeichnen. Finanzielle Belange betreffend hat die Unterschrift des Kassiers Gültigkeit zusammen mit der Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

§ 17 a

Solange der Verband kein eigenes Büro unterhält, ist die Arbeitsteilung im Vorstand wie folgt:

Der Präsident leitet die Versammlungen des Verbandes, vertritt den Verband gegen aussen, möglichst in Begleitung eines anderen Vorstandsmitgliedes, sorgt für die Vollziehung der gefassten Verbandsbeschlüsse und überwacht die gesamte Geschäftsführung.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Der Sekretär führt das Protokoll in deutscher Sprache. Alle Schriftstücke werden in deutscher Sprache abgefasst. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Versammlung können Übersetzungen in französischer oder italienischer Landessprache ausgefertigt werden.

7

Dem Kassier obliegt die Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beisitzer wirken beratend mit und können nach Bedarf in Kommissionen eingegliedert werden.

§ 17 aa

Kommissionen werden auf Vorstandsbeschluss gebildet und von der Versammlung genehmigt. In jede Kommission muss ein Mitglied des Vorstandes abgeordnet werden.

§ 17 b

Präsident (und allfällig Ehrenpräsident), Sekretär und Kassier, d.h. voll in der Verwaltung tätige Vorstandsmitglieder, sind vom Beitrag befreit. Die Herren Beisitzer können vom Beitrag durch den Vorstand befreit werden, falls sie in einer aktiv tätigen Kommission mitarbeiten.

Der ganze Vorstand hat Anspruch auf Spesenentschädigung bzw. Sitzungsgelder. Das betreffende Reglement wird der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt und in der Jahresrechnung hierüber Rechenschaft abgelegt.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung, falls nicht durch Beschluss der Versammlung hiemit eine Treuhandfirma betraut wird, welche auch die steuertechnischen Belange für den Verband ordnet.

Revisoren müssen nach zwei Jahren neu gewählt werden.

§ 19

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens jährlich zweimal. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 20

Die Auflösung des VZFS kann erfolgen, wenn hiezu die Zustimmung von drei Vierteln der eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

§ 21

Die Statuten treten, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 19. Februar 1968 in Kraft.

Der Verband ist als solcher im Handelsregister am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle eingetragen.

Bern, 21. September 1992

Im Namen des Vorstandes

**VERBAND ZOOLOGISCHER FACHGESCHÄFTE
DER SCHWEIZ**

der Präsident

der Sekretär

gez. Felix Weck

gez. Peter Grob

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1. Statutenrevision | 31. Mai 1975 |
| 2. Statutenrevision | 14. März 1983 |
| 3. Statutenrevision | 9. April 1984 |
| 4. Statutenrevision | 21. September 1992 |